

Stettiner Zeitung.

N 500.

Abendblatt. Sonnabend, den 24. Oktober

1868.

Deutschland.

Berlin, 23. Oktober. Die welfischen Blätter wärmen neuerdings die Nachricht wieder auf, daß sich Preußen im Jahre 1866 geneigt gezeigt habe, eventhalter auf die Bildung eines rheinischen Staatsgebiets unter einem nicht preußischen Fürsten einzugehen. Die Nachricht gehört zu den vielfachen unstimigen Erfindungen, die von dieser Seite öfter ausgehen. Keinem preußischen Staatsmann wird es einfallen, die Rheinländer abzutreten, ebensowenig einer preußischen Landesvertretung, zu einer solchen Abtretung ihre Einwilligung zu geben. — Bekanntlich ist seit dem Bestehen des norddeutschen Bundes in Preußen infolge eines Staatsministerial-Beschlusses der Grundsatz in Anwendung gekommen, auch Nichtpreußen zu öffentlichen Amtmännern unter denselben Voraussetzungen wie die Einheimischen zuzulassen. Der Kultusminister hat sich jetzt in Folge davon auch zu einer Abänderung des Reglements für die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts vom 12. Dezember 1866 veranlaßt geführt und dadurch eine Verfügung vom 14. d. Mts. festgesetzt, daß die Zulassung nicht preußischer dem norddeutschen Bunde angehöriger Kandidaten des Schulamts zu den diesseitigen Prüfungen der Genehmigung des Kultusministers nicht mehr bedarf, und daß dieselben überhaupt hinsichtlich der Prüfungen wie die Einheimischen behandelt werden sollen. — Zum Vorstande der kommunalständischen Versammlung in Kassel ist bekanntlich der Freiherr v. Walz-Eichen ernannt worden. Wie bekannt ist der Frh. v. Walz erkrankt und wird daher nicht im Stande sein, den Vorsitz zu übernehmen. Es wird daher eine andere Ernennung für diese Stelle folgen müssen. Die „Kreuz-Ztg.“ bringt eine Notiz in Betreff einer Vorlage, die den hessischen Ständen über die Verwendung des denselben zugewiesenen Anteils des ehemaligen hessischen Staatschates zugegeben soll. Hier liegt offenbar ein Irrthum vor. Nicht blos ein Anteil, sondern der ganze Staatschate ist den Ständen zur Selbstverwaltung zugewiesen und in dieser Hinsicht wird den Ständen allerdings eine Vorlage der Regierung zugehen, welche indes die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen des kommunalstädtischen Verbandes betrifft. Es handelt sich also nicht um eine Bechränkung, sondern vielmehr um eine Erweiterung der Verwaltung der den Ständen überwiesenen Fonds. — Was den Fonds, der den Kommunalständen zu Wiesbaden zugewiesen werden soll, betrifft, so nimmt man an, daß er einen den von dort laut gewordenen Wünschen entsprechenden Umfang haben wird. Die Regierung wird hierbei an dem Prinzip festhalten, das von Seiten des Landtags bei der Bevollmächtigung des hannoverschen Provinzialfonds aufgestellt ist, den Ständen nämlich nur eine jährliche Rente zur Verwaltung zu überweisen, dagegen aber eine Uebereignung von Domänenamt nicht eintreten zu lassen. Auf letzteres gingen bekanntlich die Forderungen der in Limburg so schmackhaft verunglückten sogenannten Landesversammlung hinaus, die sich später noch einmal mit Mühe und Noth in einem Winde Wiesbadens zusammenfand. Bei der Bevollmächtigung des Fonds wird auch Rücksicht auf die jetzt zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen ehemaligen hessischen Landestheile genommen werden.

Berlin, 24. Oktober. Se. Maj. der König hat gestern Mittag Baden verlassen und ist per Extrajoyt mit dem Gefolge nach Darmstadt abgereist. In Folge Abänderung der bisherigen Neisedispositionen sah der König Abends 9 Uhr von Frankfurt a. M. aus über Kreuzen, Magdeburg u. c. die Rückreise nach Potsdam per Extrazug fort, trifft morgen früh 8 Uhr dagegen ein, stattet der Königin-Wittwe auf Sanssouci einen Besuch ab und kommt dann zum Diner nach Berlin.

— In den diplomatischen Kreisen erfährt man, daß in Betreff der diesseitigen Gesandtschaften eine große Veränderung beabsichtigt wird. Der Gesandte in Wien, Baron v. Werther, kommt in einigen Tagen nach Berlin. — Die Nachricht, daß der Gesandte zu Florenz, von Nedom, seinen Abschied nachzuhören werde, ist, wie „Kreuz-Ztg.“ mittheilt, erfunden.

— Der Gesandte in Konstantinopel, Graf Brassier de St. Simon, gedenkt in den nächsten Tagen von hier sich wieder auf seinen Posten zu begeben.

— Der bisherige spanische Gesandte am hiesigen Hofe, De Castillo, welcher mehrere Tage im Schloß Pau verweilte, hält sich jetzt in Paris auf und wird in den nächsten Tagen von dort hier eintreffen.

— Nicht Delbrück, sondern Krause hat die spanische Revolution gemacht; ein Preuse ist aber der Eine wie der Andere. Der klerikale Pariser „Univers“ weist in seiner neuesten Nummer nach, daß es nicht Isabella und Marfori waren, die an der Revolution Schuld sind, sondern die Lehren des preußischen Philosophen Krause, der Krausismus, wie er ihn nennt, welcher seit einigen Jahren in den spanischen Universitäten sehr in Aufnahme gekommen sein soll. Dieser Krausismus nämlich ist die Philosophie der Freimaurer-Vereine. Der

katholischen Presse und den Bischöfen wäre es nun, dem „Univers“ zufolge, freilich nach langem Kampfe, gelungen, der umstrebenden Verführung Schranken zu setzen, jedoch das Uebel war einmal geschehen. Jetzt sieht man, daß die Maurerlogen sich am hellen Tage zeigen und die Verfolgung der religiösen Körperschaften im Namen der Freiheit verordnen. Vielleicht werde man einwenden, daß der Name Krause höchst wahrscheinlich den Soldaten Serranos vollständig unbekannt sei, das aber beweise an und für sich durchaus nichts.

Mündburg, 23. Oktober. Das Schreiben des Landtagsmarschall, welches die drei nordhessisch-württembergischen Abgeordneten als Antwort auf ihr Gesuch in Betreff der dänischen Sprache erhalten, lautet nach der „Dannevirke“ folgendermaßen: „Auf den Antrag der Herren Abgeordneten P. Stau, H. Lassen und C. Calsen vom 16. d. Mts., die zum Vorschlage kommenden Gesetz-Entwürfe, Comité-Bedenken u. s. w. in dänischer Sprache zugesetzt zu erhalten, habe ich die Ehre zu erwiedern, daß ich, wie gerne ich auch ihren Wünschen entgegen käme, mich doch nicht im Stande sehe, meinerseits diesem Antrag nachzufolgen und gleichfalls Bedenken trage, denselben dem Landtag zur Annahme zu empfehlen. Die Herren Abgeordneten werden einsehen, daß die Erfüllung ihres Wunsches mit so unverhältnismäßigen Umständen und Kosten verbunden sein würde, daß auch der Landtag, wie bereit er auch sonst sein möchte, Ihren billigen Wünschen entgegenzulommen, sich ohne Zweifel bedenken würden, auf diesen Antrag einzugeben. Dagegen werde ich, in der Hoffnung, daß Ihre Absicht auch in dieser Weise irgendwie erreicht werden kann, Sorge dafür tragen, daß Ihnen von allen Gesetzentwürfen, Comité-Bedenken u. s. w., wenn dieselben zum Druck gelangen, jedesmal zwei und womöglich drei Exemplare zugestellt werden.“

Hamburg, 23. Oktober. Theodor von Schmidt-Pauly, Chef eines hiesigen Handlungshauses und oldenburgischer General-Konsul, ist am Schlagflus gestorben.

Leipzig, 22. Oktober. In dem Pressprozeß, den das Kriegsministerium bekanntlich gegen die „D. Allg. Ztg.“ wegen einer Berliner Korrespondenz dieser angestrengt hat, weil darin gesagt war, einzelne thématische hannoversche, jetzt sächsische Offiziäre seien Mitarbeiter an der preußfeindlichen „Sächs. Ztg.“, hat eine Vernehmung des Redakteurs der „Sächs. Ztg.“ — um die Unwahrheit jener Behauptung zu konstatiren — stattgefunden, freilich nicht des eigentlichen, sondern nur des nominellen Redakteurs, Buchhändler Rosberg. Der selbe soll ehrlich erhartet haben, daß „seines Wissens“ keine solche Offiziäre Mitarbeiter der „Sächs. Ztg.“ seien oder gewesen seien. Wie wenig dies bedeuten will, weiß jeder, der nur etwas von Redaktionsverhältnissen kennt, denen zufolge sowohl ein Redakteur Mittheilungen empfangen kann, ohne mit deren eigentlichen Urhebern in direkte Beziehungen zu treten, als auch ein Korrespondent solche Mittheilungen an eine Redaktion machen, ohne daß dieser sein Name und seine Mitarbeiterschaft bekannt zu werden braucht. Wie ich höre, ist nun der Angeklagte, Professor Biedermann, gerichtszeitig aufzufordert worden, nachzuweisen, daß er die betreffende Notiz auf „glaubliche“ Weise erhalten habe. Man scheint also die Quelle der Notiz ganz direkt kennen zu wollen, obschon man über die Natur derselben im Allgemeinen schwerlich im Unklaren sein dürfte. — Die hiesige Advoatenkammer hat einen sonderbaren Beschuß gefaßt. Die Regierung wollte „zur Ausfüllung der Lücke“, welche durch die Aushebung der Schulhaft entstanden, eine Art Wiedereinführung des Personal-Arrestes unter anderem Namen („Sicherheitshaft“) ins Werk setzen, und zwar auf Grund von Art. 88 der Verfassung durch eine sog. „provisorische Verordnung“, legte jedoch vorher den Advoatenkammern noch die Frage vor: ob sie glaubten, daß „das Staatswohl eine solche Verordnung dringend gebieten“ — was die Vorbedingung für Anwendung des Art. 88 ist. Die Advoatenkammer hat nun dies verneint, gleichwohl aber beschlossen, die Regierung um „Ausfüllung der Lücke“ im Verordnungswege zu bitten.

Nothenburg, 21. Oktober. Der Bischof erhält nach der „A. Postz.“ ein Schreiben des Papstes, worin ihm die Mittheilung gemacht wird, daß die bekannte Denunziation als unbegründet erfunden und daher ad acta gelegt sei.

Schweinfurt, 21. Oktober. Die beanstandete Zollparlamentswahl des Herrn Meder von hier hat, wie unlängst schon bemerkt, zu mehfsachen Untersuchungen Anlaß gegeben. Eine dieser Untersuchungen ward am 19. d. M. am Bezirksgericht Schweinfurt verhandelt. Vorsteher Gens von Baunach war beschuldigt, bei den am 10. und 27. Februar d. J. in Gerach vorgenommenen Wahlen für seinen Vater, der nicht selbst bei der Wahl erschienen war, ein Kreuzzeichen in die Wahlurne gemacht und insbesondere bei der zweiten Wahlhandlung abermals für seinen Vater einen Wahlzettel in die Wahlurne gelegt zu haben. Ferner sollte er bei der Wahl vom 27. Februar von

22 für Herrn von Schultes lautenden Wahlzettel einen Theil unterdrückt und andere auf Meder lautende Wahlzettel dafür eingehoben haben, so daß nur 16 solcher Zettel noch vorhanden waren. Der Antrag der Staatsanwaltschaft lautete auf 3 Monate Gefängnis; das Urtheil wird am 26. d. M. verkündet.

Ausland.

Wien, 22. Oktober. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde der von dem konfessionellen Ausschuß eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen, berathen. Die Klerikale erhoben gegen die Annahme des Gesetzes lebhafte Widerspruch. Nachdem der Justizminister Dr. Herbst dieselbe befürwortet, wurde das Gesetz nur theilweise, insofern durch dasselbe die jetzt bestehende Rechtsungleichheit in Behandlung der Katholiken bei Mischehen beseitigt wird, vom Hause angenommen. — Der Abgeordnete Skene hat sein Mandat für die Reichsratsdelegation niedergelegt. Der „Debatte“ zufolge hat sich die Fraktion der Linken des Abgeordnetenhauses gegen die Erhöhung des Wehrstandes auf 800,000 Mann und für die Herabsetzung desselben auf 600,000 Mann erklärt. — Die „Neue freie Presse“ hat ein Privatelegramm aus Prag erhalten, wonach ein dortiges Konsortium Einkäufe von Schlachtvieh und Hasen für die französische Regierung besorgt.

Wien, 23. Oktober. Am Dienstag nächster Woche wird die Subscriptions-Gründung auf 12 Millionen Gulden österreichischer Nordwestbahngesellschaften stattfinden; bis heute sind bereits bei dem hiesigen Bankhaus Liebig über 8 Millionen darauf angemeldet. Die Aktien wurden an heutiger Börse mit 4½ Gld. Prämie gehandelt.

Wien, 23. Oktober. Die „Debatte“ berichtet ihre heutige Mittheilung dahin, daß der Wehrgeß-Ausschuß des Abgeordnetenhauses nicht das Wehrgeß, sondern das Refutengesetz nach der Vorlage der Regierung angenommen habe.

Paris, 22. Oktober. Der „Moniteur“ sagt bezüglich der Unterzeichnung der revidirten Rheinschiffahrtsakte: „Die vom Rhein berührten Staaten waren mittels eines Vertrages, welcher vom 31. März 1831 datirt, über die für die Schifffahrt auf diesem Flusse geltenden Bestimmungen übereingekommen. Seitdem hat die Rheinschiffahrts-Akte in Folge der neuen Bedürfnisse des Wasserverkehrs zahlreiche Veränderungen erfahren, welche in einer Reihe von Zusatzartikeln und in den Protokollen der alljährlich von der Mannheimer Central-Kommission gehaltenen Sitzungen zusammengestellt wurden. Hieraus ergab sich eine Verwirrung, welche eine allgemeine Revision des Vertrages von 1831 unerlässlich machte. Diese Arbeit wurde einer besonderen Kommission anvertraut, welche in Mannheim zusammentrat und aus Bevollmächtigten der sechs Uferstaaten bestand; Frankreich war darin durch den Kommissar der Kaiserlichen Regierung für die Rheinschiffahrt, Herrn Goepf, vertreten. In Folge einer Meinungsverschiedenheit über die Fassung des Artikels 2 der neuen Akte mußte die Konferenz ihre Sitzungen vorübergehend unterbrechen; aber diese Schwierigkeit wurde bald ausgeglichen und die Bevollmächtigten der sechs Regierungen schritten am 17. d. M. zu der Unterzeichnung des revidirten Vertrages, sowie der demselben beigefügten Reglements und Protokolle.“

— Den Gerüchten über gewaltige liberale Reformen, zu denen der Kaiser den Plan aus Biarritz mitgebracht habe, seien heute die „France“ und der „Estandard“ einmütig ihren Widerspruch entgegen. Der letztere enthält folgende offizielle Mittheilung:

„Wir haben nicht geglaubt, den von gewissen Blättern und Korrespondenzen verbreiteten Gerüchten in Bezug auf eine Umänderung in der Leitung unserer inneren Politik auch nur eine Erwähnung angedeihen lassen zu sollen. Diese Gerüchte widerlegen sich von selbst. Der liberale Gedanke des Briefes vom 19. Januar 1867 ist durch die Annahme der Gesetze über die Presse und die öffentlichen Versammlungen verwirkt worden. Niemand kommt es in den Sinn, daß man den Kammern vorschlagen könnte, die Tragweite der im Verlaufe der letzten Session feierlich angenommenen Maßregeln irgendwie abzuschwächen. Andererseits würde es eben so verfrüht sein, denselben etwas hinzuzugeben, ohne ihnen die Zeit gelassen zu haben, in dem neuen Kreise der öffentlichen Freiheiten ihre natürlichen Früchte zu tragen. In diesem Sinne, so versichert man uns, hätte Se. Maj. der Kaiser sich in dem Ministerrath ausgedrückt.“

London, 23. Oktober. Eine im auswärtigen Amt eingetroffene Depesche des Vicelönigs von Ost-Indien vom 20. d. meldet, daß die nach dem Huzarab-Gebiet entsandten Truppen nach Bittoor zurückgekehrt sind; das Resultat der Expedition ist befriedigend. Die meisten Stämme haben sich nach geringem Widerstand ergeben.

London, 23. Oktober. Bei dem Bankett der Liverpooler Handelskammer erklärte, nachdem Neverdy Johnson friedliche Versicherungen gegeben, Lord Stan-

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr., monatlich 10 Sgr., Botenlohn viertelj. 1 Thlr. 7½ Sgr., monatlich 12½ Sgr., für Preußen viertelj. 1 Thlr. 5 Sgr.

— Seit einigen Tagen werden hier fast um die nämliche Stunde, zwischen 2 und 3 Uhr Morgens, mehr oder starke Erdstöße in der Richtung von Nord nach Süd verspürt, die aber glücklicher Weise bis jetzt ohne alle beklagenswerthen Folgen geblieben sind.

New-York, 14. Oktober. Nach West-Virginia sind Hülstruppen beordert. Es wird angekündigt, daß die Regierung von heute (14. Oktober) ab täglich 300,000 Dollars Gold an die Meistbietenden verkaufen und damit 10 Tage fortfahren werde. — Ein Erlass des Präsidenten Johnson bringt den Offizieren den Paragraphen der Verfassung in Erinnerung, welcher die Einmischung der Offiziere bei den Wahlen verbietet. — Für die Grafschaft Kolorado ist Bradford, ein Anhänger der republikanischen Partei, zum Deputierten für den Kongreß gewählt worden.

New-York, 23. Oktober. Die Wahlresultate aus West-Virginia sind vorläufig noch sehr unvollständig, zeigen aber einen bedeutenden Gewinn an Stimmen zu Gunsten der Demokraten. Beide Parteien nehmen den Sieg für sich in Anspruch.

Rio de Janeiro, 30. Oktober. Lopez steht bei Villete (einem kleinen Dorfe in der Umgebung von Assumption), nahe der brasilianischen Armee.

Pommern.

Stettin, 24. Oktober. Wir haben vor einigen Tagen berichtet, daß die Berlin-Stettiner Bahnhofswaltung auf dem Central-Gitter-Bahnhof mehrfach Schwierigkeiten bei Fortführung der Bauten finde, weil jedes Mal vor Ausführung eines Baues erst ein Konsens Seitens der Fortifikation gefordert werde, obwohl der zwischen dem Fiskus und der Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossene Nevez der Bahn die Baufreiheit auf dem Central-Bahnhof gewähre. Inzwischen haben wir Gelegenheit gefunden, uns über die Sachlage genau zu informiren und von dem Nevez selbst Kenntniß zu nehmen. Nach diesem Nevez nun bedarf die Bahn-Verwaltung allerdings für jeden Bau auf dem Central-Güter-Bahnhof erst des durch den ganzen Instanzenzug zu betreibenden Konsenses, der also durch die hiesige Fortifikation bis zum Ministerium nachzuführen ist und kann nur das Ministerium diesen Konsens endgültig ertheilen. Es findet dies seine Erklärung darin, daß die jenseits des Central-Bahnhofes angelegten Festungs-Werke Einzelwerke sind, welche getrennt liegen, daß der Central-Güter-Bahnhof mithin außerhalb der Ummauerung der Festung im ersten Rayon liegt und daher auch allen Beschränkungen des ersten Rayons noch unterworfen ist. Bekanntlich sind diese Bestimmungen für diesen Rayon sehr streng und ist die Behörde nicht befugt, ohne höhere Genehmigung Konsense für diesen Rayon zu ertheilen. Unsre obige Nachricht findet demnach hierdurch ihre Berichtigung.

Nach dem neuesten „Militär-Wochenbl.“ ist v. Haugwitz, Hauptm. agr. dem Königs-Gren.-Reg. (2. westpr.) Nr. 7, kommandirt zur Dienstl. bei der Abth. für die persönl. Angelegenheiten im Kriegs-Ministerium, unter Belassung in diesem Kommando und unter Versetzung als agr. zum Gren.-Reg. König Friedr. Wilh. IV. (1. pomm.) Nr. 2, zum Major befördert.

Höherer Anordnung zufolge sollen zu einem statistischen Zwecke über das Verunglücken von Personen und die Selbstmorde genaue Nachrichten eingezogen werden, wobei eine Verunglückung, welche weniger als eine achtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, außer Acht zu lassen ist.

Bei der Neuordnung der Prüfungen für die Richter- und höheren Verwaltungsstellen wird, wie man versichern hört, die Zahl der Prüfungen von drei auf zwei herabgesetzt werden und dabei die jetzige zweite (Referendariats-)Prüfung in Wegfall kommen. Die erste würde demnach mehr Anforderungen als bisher an den zu prüfenden Rechtskandidaten stellen und auch die letzte Prüfung eine Aenderung gegen die jetzige Bestimmung erfahren. Die erste Prüfung für die Auskultatur ist schon unter dem Ministerium des Grafen zur Lippe geändert und namentlich Betreffs der Prüfungsstellen beschränkt worden, was jedoch im Verwaltungswege, also durch Rekript, geschah. Bei diesem Anlaß wurden auch die bis dahin für Juristen bestandenen Zwangs-Kollegien aufgehoben. Die Aufhebung dieses Zwanges erinnert jedoch an einen noch jetzt bestehenden Zwang, den nämlich, daß jeder Preuse, welcher zu dem gelehrt Staats- und Kirchendienste, wie zur ärztlichen Praxis in Preußen zugelassen sein will, mindestens drei Semester auf einer preußischen Universität studirt haben muß, ja, dieser Zwang ist sogar in die neuen Lande eingeführt und es sind nicht einmal die außerpreeußischen Universitäten des norddeutschen Bundes (Leipzig, Jena, Giesen, was wegen der sonstigen Beziehungen zum Bunde hierher gehören möchte, und Rostock) in jener Beziehung den preußischen gleichgestellt worden, obwohl aus dem Art. 3 der Bundesverfassung eine derartige Gleichstellung abzuleiten wäre. Hoffentlich wird diese noch vorhandene Beschränkung der Lernfreiheit bald beseitigt werden.

Jedem einzelnen Droschkenbesitzer ist folgende Verfügung der Polizeidirektion behändig: „Stettin, 23. Oktober 1868. Nach §. 14 des Droschken-Reglements vom 8. August d. J. sind Sie verpflichtet, Ihre Droschken in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 10 Uhr zur Benutzung des Publikums auf der Straße zu stellen resp. im Betriebe zu erhalten und darf das Aufserbetriebseine einer Drosche nur vorübergehend stattfinden, wenn die Drosche ausweislich unbrauchbar oder reparaturbedürftig ist (§. 2, 3 l. c). Dieser Vorschrift

entgegen haben Sie Ihre Droschken dem Verkehre seit gestern früh gänzlich entzogen und wird Ihnen daher, vorbehaltlich etwaiger Bestrafung auf Grund des §. 61 a. a. D. hiermit aufgegeben, Ihre Droschken innerhalb zwei Stunden nach Empfang dieser Verfügung, den Bestimmungen des §. 14 und 16 a. a. D. gemäß, in Betrieb zu setzen und zu erhalten, widrigfalls eine Erelutionsstrafe von 10 Thlr. oder 8 Tagen Gefängnis gegen Sie fortgesetzt werden wird, welche bei ferneren Weigerungen bis auf 100 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu erhöhen ist. Königl. Polizei-Direktion v. Warnstedt.“ — Dieser Anordnung ist bisher in dessen nicht nachgekommen.

In einem hiesigen gröberen Geschäft erschien vor einigen Tagen die unverehelichte H., welche auf den Namen einer dort bekannten jungen Dame 1 Broche, 1 Paar Boutons sc. auf Kredit entnahm. Später hat sich ergeben, daß die H. zur Abschölung jener Sachen gar nicht beauftragt gewesen ist. Dieser neue Betrugsfall dürfte zur Warnung für Geschäftsleute dienen, daß sie ohne genügende Legitimation an unbekannte Personen keine Waaren verabfolgen.

Einer Frau wurde heute am Bohlwerk ein Portemonnaie mit 2 Thlr. 20 Sgr. aus der Tasche gezogen.

* Belgard, 23. Oktober. Was ich Ihnen neulich über unsere Wohnungsnot schrieb, hat sehr bald neue Bestätigung gefunden. Durch die Versezung des Kreisrichter Hempenstädter als Rechtsanwalt nach Wanzleben an Stelle des im Jahre 1848 in der National-Versammlung bekannt gewordenen Rechtsanwalts Schulze wurde hier eine etatsmäßige Richterstelle vakant. Von den 12 unbefolgten Assessoren des Cösliner Appellationsgerichts-Bezirks meldet sich — nur einer und zwar — der jüngste Assessor, zuletzt in Cöslin beschäftigt. Cöslin und Belgard sind — Dank der Eisenbahn — nur $\frac{1}{2}$ Stunde von einander entfernt, ein vorläufiger Besuch der neuen Heimath daher mit großen Weitläufigkeiten und Mühen nicht verbunden. Wir wissen nicht, ob und wie dem in Rede stehenden Herren die Kreisstadt Belgard zugesagt hat, nur das haben wir erfahren, daß es demselben nach einer erneuten Fahrt hierher nicht hat gelingen wollen, ein, seinem Stande angemessenes größeres Quartier aufzufinden und daß er daher auf die ihm in Aussicht stehende Kreisrichterstelle verzichtet hat. Ein unter solchen Umständen wohl selten vorkommender Fall! — Unsere „höhre Schule“ darf, wenn das so fortgeht, auf lohnende Frequenz rechnen. Bis heute sind 114 Schüler inscrit, wobei freilich die Besucher der beiden Vorschulklassen mit eingerechnet sind. — Der hiesige Magistrat fordert im Amtsblatt zur Bewerbung um eine Elementarlehrerstelle auf. Es wird in dieser Bekanntmachung auf die hierorts festgesetzte Scala hingewiesen. So kurze Zeit dieselbe besteht, ist es doch schon einigen Lehrern schwer geworden, die beiden untersten Stufen zu erreichen. Ob daher auf diesen Ruf viele Schulausflügler hören werden, ist abzuwarten. — Der Mangel an Lehrern stellt sich nach und nach auch für die Städte ein. So hat Rummelsburg für 2 Klassen eine Zeit lang mit einem Maurer- und einem Drechlermeister sich behelfen müssen; an der Colberger Schule unterrichtet ein Präparand und für eine unter dem Patronat des Colberger Magistrats stehende Landsschule hat sich bis heute kein Bewerber gefunden. Um wieder auf unsere Belgarder Schulverhältnisse zu kommen, so werden zwei jüngere Lehrer im Frühjahr nach Berlin gehen, wo ihnen, falls das Glück ihnen günstig ist, freilich „schönere Ziele“ wünschen.“

Theater-Nachrichten.

Stettin, 24. Oktober. (Stadttheater.) „Der Troubadour“ von Verdi. Die Vorstellung war eine treffliche zu nennen; das Haus war gut besetzt. Wir waren namentlich auf den Gesang des Fr. Barn gespannt; die Rolle derselben, Leonore, wird gemeinhin von der Koloratur-Sängerin gegeben, und waren wir daher begierig zu hören, wie unsere dramatische Sängerin dieselbe ausfüllen würde. Fordert man glänzende Läufe, Triller, kurz das Blendwerk der modernen italienischen Musik, welche vor Koloraturen und Ländleien die eigentliche Seele, den Gedanken der Musik vergibt, so ließ der Vortrag allerdings mancherlei zu wünschen übrig. Wünscht man dagegen, wie wir dies thun, einen Vortrag, der markig und kräftig die Gedanken der Tonstücke wiedergibt, der, in der Seele empfunden, auch wieder zur Seele spricht, wünscht man ein tief erfasstes wahres Spiel, so gebührt unstreitig auch in dieser Oper der dramatischen Sängerin der erste Preis. Der Troubadour des Verdi ist überdies so melodienreich, so tief erpfunden, so fern von der Fadheit des modernen italienischen Gellingens, daß die Koloraturen mehr als müßiges Beiwerk erscheinen, nur mitgegeben, um dem gesunkenen Geschmack seiner Landsleute einige Koncessionen zu machen, so daß der dramatische Vortrag auch mehr im Geiste des Komponisten sein dürfte, als der zierliche und mit Koloraturen geschmückte Vortrag, den wir meist zu hören bekommen. Frau Bagg als Acuzere war gleichfalls recht gut, sowohl im Vortrag als Spiel, es zählte diese Rolle unstrittig zu den besten der Künstlerin, ihre Stimme reichte für die Rolle vollkommen aus, der Vortrag war voll Feuer und Leben. Herr Udo als Troubadour spielte und sang trefflich. Wir haben in Stettin lange nicht einen so guten Heldentenor gehabt, das Spiel war ritterlich, sowohl in der Liebe zur Mutter wie in der zur Geliebten warm und voll Leben; der Gesang namentlich in der Art hinter der Scene ungemein lieblich und ansprechend. Auch Herr Brandes als Graf Luna konnte uns wohl be-

friedigen. Die Vorstellung war mithin in jeder Hinsicht eine gute zu nennen.

Musikalisches.

Bor einem zahlreichen Auditorium sand gestern im Saale des Kinos das erste der Schmalz'schen Symphonie-Konzerte statt. Den Anfang machte die bekannte Ouverture zur Athalia von Mendelssohn, die meist recht gut gespielt wurde, jedoch in ihren ersten Sägen etwas an strengem Takte fehlen ließ. Auch war die Musik für die Größe des Saales zu rauhend und namentlich im Forte fast betäubend, ein Übelstand, der sich jedoch um so schneller bessert, je größer die Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Örtlichkeit wurde. Das zweite Stück, die Einleitung zur Oper „Loreley“ von Max Bruch hielt sich denn auch von diesem Übermaß an Kraft völlig frei. Es war mit Recht als „neu“ bezeichnet und ist, soweit wir wissen, in Stettin bisher nicht gehört worden. Die Musik entspricht ganz dem Charakter des Heine'schen Gedichtes „Ich weiß nicht, was soll es bedeuten“. Zu den wehmuthsvollen Klängen des Anfangs macht sich das Dahinstehen des Rheins, der, lange sanft dahingleitend, plötzlich tückisch an die Felsen donnert und in seinem Wirbel das Verderben mit sich führt. Die Ausführung dieses einfachen Themas ist voll von Anklängen und Melodien, leidet aber doch trotz dieses Reichthums an einer gewissen Einformigkeit, in dem der Komponist seine wehmuthsvolle, elegische Stimmung zu sehr vorwalten läßt und auch nach den nothwendigen Unterbrechungen, welche das Thema fordert, stets zu ihr zurückkehrt. Das Ganze hält sich daher in dem mystischen Halbdunkel unserer Sagen und gleicht den Träumen einer Mondscheinacht. Es kommt daher auch nur zu einer anregenden, nicht zu einer durchschlagenden Wirkung; zu letzterer fehlen dem Stück die grossen Gegensätze und trotz des wohlgefügten Spieles war daher der Besfall, den es sand, nur ein getheilt.

Weit schlagender wirkte dagegen das folgende Klavierkonzert von Karl Maria von Weber, für dessen Wahl wir dem Herren Dirigenten ebenso dankbar sind als Herrn Mathusius für seine Mitwirkung. Die Virtuosität des letzteren auf dem Klavier ist bekannt, aber auch die begleitende Kapelle war gut geübt, nur daß im zweiten Theil die Violinen unrichtig einsetzen. Abgesehen von dieser Störung war der Vortrag namentlich des ersten des letzten Theiles ein sehr gelungener und erzielte trotz des fast zu schnellen Tempos den größten Erfolg des Abends. Nach einer kurzen Pause macht die große Symphonie von Louis Spohr in F den Schluss. Ihre Haupt Schönheit liegt in ihrem ersten Theile, durch dessen gewaltige Klänge man für den folgenden schon etwas abgespannt ist. Derfelbe gefiel uns daher in der Durchführung auch am besten und wurde eine Uebertreibung im Forte, die hier nahe genug liegt, vom Dirigenten und dem Orchester glücklich vermieden. Vielleicht wäre es besser gewesen, mit der Symphonie zu beginnen, die folgenden Theile würden ohne das Vorhergehen solcher Tonmassen wie hier größere Frische und Empfänglichkeit unter dem Publikum gefunden haben. Doch auch so war der Gesammeindruck ein gelungener und verlässlich man befriedigt den Saal.

Vermischtes.

Berlin. Zur Zeit der Abgabe des bekannten Obertribunal-Erkenntnisses in der Westen'schen Sache hatte der Redakteur der „Sorauer Zeitung“, Fräntel, in einer Konditorei in Sorau eine das qu. Erkenntnis ziemlich scharf kritisirende Beurtheilung stattfinden und in derselben höchst beleidigende Ausführungen gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter eingeschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In beiden Instanzen wegen Beleidigung des höchsten Gerichtshofes in Bezug auf seinen Beruf zu mehrmonatlicher Gefängnisstrafe verurtheilt, hat vorgestern das Obertribunal die gegen die Vorerkenntnisse eingelegte Kassations-Beschwerde zurückgewiesen.

Berlin. Gestern kam vor dem Obertribunal auf den Kassations-Akten des öffentlichen Ministeriums der Kavaliere gegen den Regierungs-Assessor a. D. Eugen Richter zur Verhandlung und Entscheidung. Der Angeklagte hatte bekanntlich im August 1867 während 3 Wochen von ihm verfaßte, die Wahlbewegung betreffende Artikel auf seine Kosten vervielfältigen lassen und ohne Bestellung an fünf bestimmte Redaktionen von Zeitungen in je einem Exemplare unentgeltlich versandt. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1868 für schuldig, eine in kürzeren als Monatsfristen erschienene, einer Zeitung gleich zu achtende Schrift redigirt, verlegt und herausgegeben zu haben, bevor die gefestigte Kavaliere gegen die das Obertribunal-Kollegium bildenden Richter einschlagen lassen, die wir hier wieder zu geben Anstand nehmen, aber sehr nach der Guillotine schmeckten. In diesen Handlungen stand das Buchpolizeigericht zu Düsseldorf der Anklage gemäß das Vergehen des §. 42 des Preßgesetzes, erachtete den Angeklagten durch Erkenntnis vom 19. März 1